

Abschlussprüfung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe am 30./31.05., 03./04.07 und 15.07.2024 (ggf. mdl. Prüfungen)

Prüfungsablauf *

Lfd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Anlass
1.	individuelle Terminbekanntgabe ca. Januar 2024		Praktische Prüfung Schwimmunterricht und Spiel- oder Sportarrangement im Schwimmbad des jeweiligen Ausbildungs-/Umschulungsbetriebes
2.	Donnerstag 30.05.2024 Freitag, 31.05.2024	08.00 - 09.30 Uhr 09.45 - 11.15 Uhr anschließend: 08.00 - 10.00 Uhr 10.15 - 11.15 Uhr	Schriftliche Prüfung Verwaltungsakademie Bordesholm Retten, Erstversorgung und Schwimmen Bädertechnik Auslosung der Wettkampftechnik für praktische Prüfung Badebetrieb Wirtschafts- und Sozialkunde Für die schriftliche Prüfung sind als Hilfsmittel ein nicht programmierbarer Taschenrechner und die eigene Formelsammlung (ohne Beispiele) zugelassen.
3.	Mittwoch, 03.07.2024 Donnerstag, 04.07.2024	jew.ab 08.00 Uhr	Praktische Prüfung Gruppen A + B Bad am Stadtwald und Landesberufsschule FBB, NMS Für das Ablegen der Prüfungsleistungen "300 m Kleiderschwimmen", "50 m Abschleppen" und "Kombinierte Rettungsübung" ist von jedem Prüfling weißes Nesselzeug mitzubringen. Die Prüfung "Herz-Lungen-Wiederbelebung" wird an zur Verfügung gestellten Übungsphantomen (QCPR-Puppen) abgenommen. Aus hygienischen Gründen ist eine eigene Gesichtsmaske (von Laerdal) mitzubringen und bei der Prüfung zu verwenden.
4.	Montag, 15.07.2024		bei Bedarf: mündliche Ergänzungsprüfungen Verwaltungsakademie Bordesholm
5.	Ausbildungsnachweis		Das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für eine Prüfungszulassung. Mit der Prüfungsanmeldung bestätigen Auszubildende und Auszubildende, dass der schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist. Die VAB wird das Berichtsheft im Bedarfsfall anfordern. Der Ausbildungsnachweis ist bis zum Ende der Ausbildungszeit zu führen.
6.	Zeugnisse		postalischer Versand an auszubildende Betriebe nach Abschluss des Prüfungsverfahrens

Hinweis:

Am Tag der praktischen Prüfung erhalten die Teilnehmenden eine **Bescheinigung über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung** und ggf. die Information über eine mündliche Prüfung. Die Bescheinigung ist unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen. **Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses endet das Ausbildungsverhältnis (§ 21 BBiG).**

* (Änderungen möglich)